



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.23 Master Kirchenmusik A

Orgel-Literatur:

Vortrag von mindestens drei Werken aus unterschiedlichen Epochen bzw. unterschiedlicher stilistischer Ausrichtung. Die Gesamtdauer des vorbereiteten Programms muss mindestens 45 Minuten betragen.

Orgel-Improvisation:

Improvisation einer vorbereiteten Partita oder Fantasie. Gottesdienstliche Ad-hoc-Improvisationen nach Vorgaben der Kommission.

Dirigieren:

1. Dirigat der Einleitung aus Haydns „Schöpfung“ (mit 2 Klavieren)
2. Chorprobe (ca. 15 Minuten) mit einem selbst gewählten Werk (etwa 30 Chorpartituren sind mitzubringen)